

# Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung

Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 21.09.2022

Die Kammerversammlung hat folgende Änderungen beschlossen:

## § 1 Grundzüge

Satz 1 bleibt.

Satz 2 neu:

**Das Wahlrecht wird bei Mitgliedern der RAK Thüringen wie folgt ausgeübt:**

- a) **Bei natürlichen Personen durch diese persönlich.**
- b) **Bei Berufsausübungsgesellschaften durch eine natürliche Person, die allein oder gemeinsam mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Mitglied der RAK Thüringen ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der RAK Thüringen ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige dazu bestimmte Person. Die Berechtigung ist dem Wahlleiter auf Verlangen durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.**

Bisheriger Satz 2 wird Satz 3.

## § 6 Wählerverzeichnis

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 bleibt.

Satz 2 neu:

**Bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle von Familiennamen und Vornamen der Name bzw. die Firma.**

Bisheriger Satz 2 wird Satz 3.

## § 10 Wahlvorschläge

Absatz 5:

**Vorgeschlagen werden kann nur eine natürliche Person, die**

- a) **im Wählerverzeichnis steht,**
- b) **den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt,**
- c) **und nicht gemäß § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.**

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 10.10.2022  
gez. Kestel, Präsident